



# AMTSBLATT

## DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 17

Nummer 6

Datum 12.04.2007

### Inhaltsverzeichnis

#### **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen**

- 25 Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leichlingen
- 26 Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder
- 27 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Trompete/Opladener Straße"
- 28 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. A 23 "Neuenkamper Weg"
- 29 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

**Herausgeber**

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister  
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

**Ihre Ansprechpartnerin**

Frau Anja Spelter - ☎ 02175 – 992 113

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



Die Punkte 25 und 26 werden nochmals veröffentlicht, da im Amtsblatt Nr. 5 redaktionelle Fehler beinhaltet waren. Diese Fehler haben jedoch nicht zur Folge, dass die Satzungen ungültig sind.

**25 (Auszug aus der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Leichlingen)**

Straßenname	Reinigungs- klasse	Straßenreinigung durch			Winterdienst durch			
		Stadt	Grundstücks- eigentümer		Stadt	Grundstücks- eigentümer		
			Gehweg	Fahrba hn	Fahrba ahn	Geh weg	Geh bahn	Fahrba ahn
Wersbach von L 359 bis Klinik				x	x		x	
Wersbachtal freie Strecke der L 359			L	L	L	L		
Weyermannstr.	S 2	x	x		x	x		
Wiedenbacher Weg				x	x		x	
Wietsche (bis Mühle)	S 2	x			x		x	
Wilhelmstal				x				x
Wilhelmstal freie Strecke L294			L	L	L	L		
Windfoche				x	x		x	
Wolfstall 1. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Wolfstall 2				x	x		x	
Wupperhof 1. freie Strecke der L 427			L	L	L	L		
Wupperhof Stichstraße				x				x
Zeisigweg	S 2	x	x		x	x		
Zeit				x				x
Ziegwebersberg 1. frei Strecke der L 288			L	L	L			
Ziegwebersberg 2. Privatstr. westlich der L 288				x				x
Zum Buschtor				x	x		x	

**26**

**Erlass einer Beitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch einer Tagesstätte für Kinder und für die Inanspruchnahme von außerschulischen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in der Stadt Leichlingen im Sinne des RdErl. d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 26.01.2006 gem. Ratsbeschluss der Stadt Leichlingen vom 29.03.2007**

Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen

- für den Besuch einer Offenen Ganztagschule
- für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder
- für Leistungen der Tagespflege

in Verbindung mit § 17 des Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder:

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach §32 Einkommenssteuergesetz gewährt



oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Der Träger kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs.1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule oder nehmen Leistungen der Tagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Betrag zu zahlen. Auf Antrag können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§90 Abs.3 SGB VIII).
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung. Im Fall des Abs.1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs.1 und 2 des Einkommenssteuergesetz (**nicht das zu versteuernde Einkommen!**) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs.6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind von den Eltern umgehend anzugeben.
- (7) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.
- (8) Die Satzung tritt zum 01.August 2007 in Kraft.

Leichlingen, 29.03.2007

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister



## **Anlage 1 zur Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen**

### Elternbeiträge ab 01.08.2007

- für den Besuch der Offenen Ganztagschule
- für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder

Jahresbruttoeinkommen bis:	Kinder-garten (bis 35 Stunden)	Block (bis 35 Stunden)	Tagesstätten (bis 45 Stunden)	Kinder unter 3 Jahren	Offene Ganztags-schule	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 5 Std. zusätzlich	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 10 Std. zusätzlich
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	30,00 €	30,00 €	45,00 €	75,00 €	30,00 €	5,00 €	10,00 €
40.000 €	50,00 €	50,00 €	75,00 €	150,00 €	70,00 €	8,00 €	16,00 €
50.000 €	80,00 €	80,00 €	120,00 €	210,00 €	90,00 €	12,00 €	24,00 €
60.000 €	120,00 €	120,00 €	185,00 €	285,00 €	110,00 €	19,00 €	38,00 €
70.000 €	160,00 €	160,00 €	220,00 €	325,00 €	130,00 €	22,00 €	44,00 €
80.000 €	180,00 €	180,00 €	240,00 €	330,00 €	140,00 €	24,00 €	48,00 €
über 80.000 €	200,00 €	200,00 €	260,00 €	340,00 €	150,00 €	26,00 €	52,00 €

Die angegebene Stundenzahl bezieht sich auf die jeweilige wöchentliche Betreuungszeit. Der Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren wird immer dann gefordert, wenn das Kind bei der Aufnahme noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat. Er ist bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

Für die Kinder, die zum 01.08. eines Kindergartenjahres aufgenommen werden und bis zum 31.10. dieses Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, gilt diese Regelung nicht.

## **Anlage 2 zur Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen**

### Elternbeiträge ab 01.08.2007

- für Leistungen der Tagespflege Kinder unter 3 Jahren

Jahresbruttoeinkommen bis:	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	Verlängerte Betreuungszeit bis zu 5 Std. zusätzlich	Verlängerte Betreuungszeit bis zu 10 Std. zusätzlich
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	45,00 €	60,00 €	75,00 €	5,00 €	10,00 €
40.000 €	90,00 €	120,00 €	150,00 €	8,00 €	16,00 €
50.000 €	140,00 €	180,00 €	210,00 €	12,00 €	24,00 €
60.000 €	190,00 €	240,00 €	285,00 €	19,00 €	38,00 €
70.000 €	230,00 €	280,00 €	325,00 €	22,00 €	44,00 €
80.000 €	235,00 €	285,00 €	330,00 €	24,00 €	48,00 €
über 80.000 €	245,00 €	295,00 €	340,00 €	26,00 €	52,00 €



Der Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren wird immer dann gefordert, wenn das Kind bei der Aufnahme noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet hat. Er ist bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind drei Jahre alt wird.

- für Leistungen der Tagespflege Kinder über 3 Jahren als Ergänzung zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder

Jahresbruttoeinkommen bis:	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 5 Std. zusätzlich	Verlängerte Öffnungszeit bis zu 10 Std. zusätzlich
20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30.000 €	20,00 €	30,00 €	45,00 €	5,00 €	10,00 €
40.000 €	40,00 €	50,00 €	75,00 €	8,00 €	16,00 €
50.000 €	70,00 €	80,00 €	120,00 €	12,00 €	24,00 €
60.000 €	110,00 €	120,00 €	185,00 €	19,00 €	38,00 €
70.000 €	150,00 €	160,00 €	220,00 €	22,00 €	44,00 €
80.000 €	170,00 €	180,00 €	240,00 €	24,00 €	48,00 €
über 80.000 €	190,00 €	200,00 €	260,00 €	26,00 €	52,00 €

Die angegebene Stundenzahl bezieht sich auf die jeweilige wöchentliche Betreuungszeit.

#### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 GO kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 29.03.2007

gez. Ernst Müller  
Bürgermeister

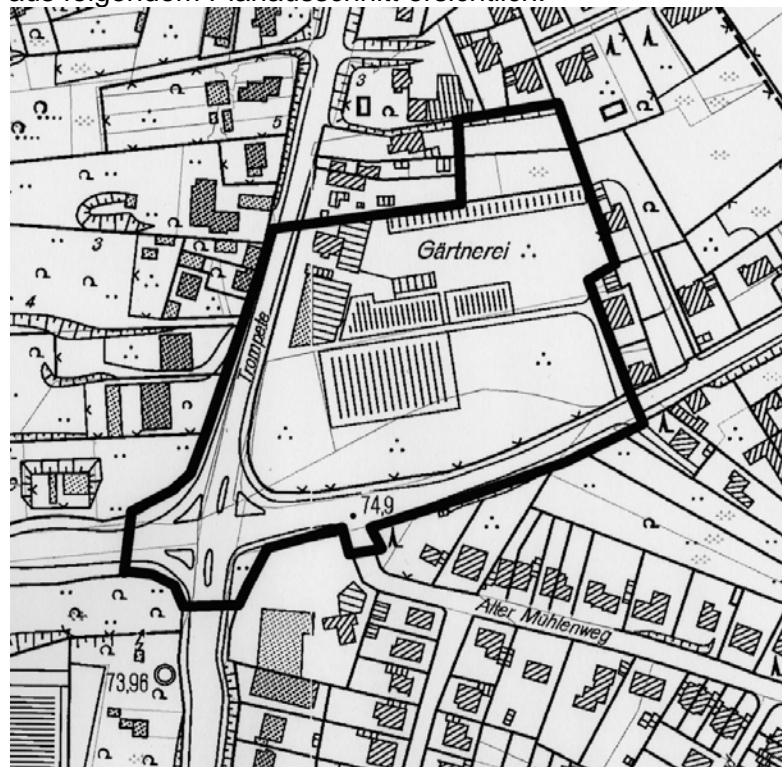


27

**Bekanntmachung  
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 82  
"Trompete/Opladener Straße"**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 "Trompete/Opladener Straße" gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



Maßstab: ohne

Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 23.04.2007 bis einschließlich 25.05.2007**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan)
- Lärmimmissionen (Gutachten Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan)
- Vorplanung zur Niederschlagswassereinleitung



Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 82 "Trompete/Opladener Straße" unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 5. April 2005

Der Bürgermeister

Im Auftrag

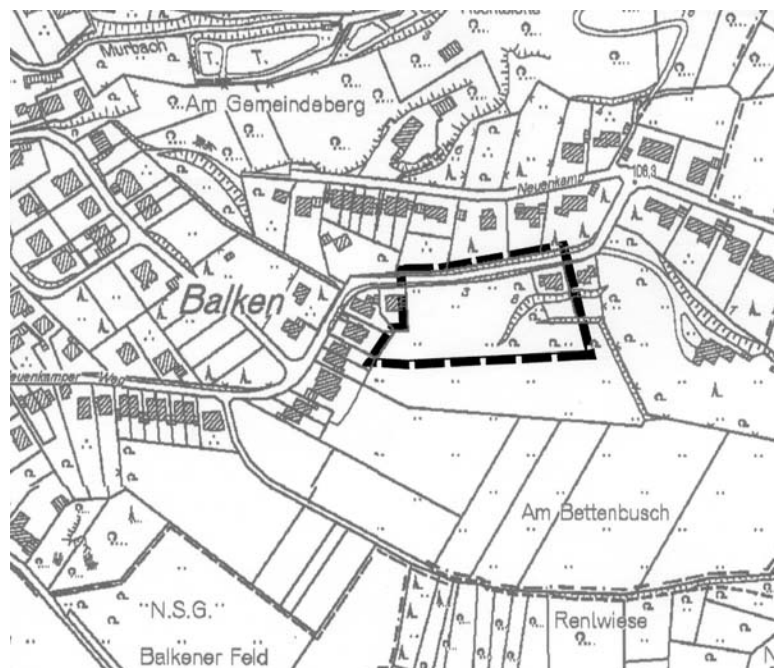
gez. Sauer

28

### **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. A 23 "Neuenkamper Weg"**

Der Rat der Stadt Leichlingen hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. A 23 "Neuenkamper Weg" gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. In der gleichen Sitzung beschloss der Rat den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im südlichen Bereich zu verkleinern.

Das Plangebiet ist aus folgendem Planausschnitt ersichtlich:



**Bebauungsplan Nr. A 23 „Neuenkamper Weg“  
Maßstab: ohne**



Der Entwurf des vorgenannten Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

**vom 23.04.2007 bis einschließlich 25.05.2007**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Bauamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01/02, während der Dienststunden, Montag bis Freitag, vormittags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr, Montagnachmittag von 13.45 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 13.45 Uhr bis 16.00 Uhr.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht (Kapitel B der Begründung)
- Eingriffe in Natur und Landschaft (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan)
- Bodenuntersuchung zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. A 23 "Neuenkamper Weg" unberücksichtigt bleiben können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Leichlingen, den 05. April 2007

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Sauer





29

### **Bekanntmachung**

Der in der Sitzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen am 19.03.2007 beschlossene Haushaltsplan für das Jagdjahr 2007/2008 (01.04.2007 bis 31.03.2008) sowie die Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft Leichlingen für das Jagdjahr 2006/2007 (01.03.2006 bis 31.03.2007) liegen in der Zeit vom 23.04.2007 bis 25.05.2007 im Hauptamt der Stadt Leichlingen, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen, öffentlich aus.

Desweiteren wurde in der Sitzung der Jagdgenossenschaft Leichlingen von den anwesenden Jagdgenossen eine Jagdpachtausschüttung von 20,00 Euro pro Hektar für das Jagdjahr 2007/2008 beschlossen.

Die Auslegung erfolgt in der Zentrale (Eingangsbereich) zu den üblichen Öffnungszeiten.

Leichlingen, den 01.04.2007

Der 1. Vorsitzende des Jagdvorstandes

Helmut Joest